

Die Anfänge der Flurbereinigung und die k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Steiermark

Von HELMUT GEBHARDT

I.

Am 9. April 1821 fand in Graz die fünfte allgemeine Versammlung der k. k. steiermärkischen Landwirtschafts-Gesellschaft statt. Der 58-jährige Cajetan WANGGO schied bei dieser Gelegenheit aus seinem Amt als provisorischer Sekretär der Gesellschaft aus, das er seit 1819 inne gehabt hatte. Zuvor war er Landgerichtsverwalter der Herberstein'schen Herrschaft Neuberg, später auch der Herrschaft Eggenberg, gewesen, ehe er als Sekretär in die Dienste von Karl v. MANDELL trat und so zum Leiter der Geschäfte eines ansehnlichen Herrschaftskomplexes wurde. Er war daneben auch schriftstellerisch mit zahlreichen Schriften zur Erleichterung der Geschäftspraxis seiner Kollegen hervorgetreten.¹ Aufgrund dieser Erfahrungen war er mit den Problemen der steirischen Bauern besonders vertraut. Bei seiner Abschiedsrede brachte er deshalb einen »für den Fürsten, für den Grundherrn und für den Unterthan der lieben Steyermark gleich wichtigen Gegenstand« zur Sprache: Die Güter-Arrondierung.²

Im Rahmen dieser Arbeit wird dieser Vorschlag von WANGGO näher ausgeführt, das weitere Vorgehen der Landwirtschafts-Gesellschaft dargestellt, und darüber hinaus die weitere Entwicklung der Frage der Arrondierung bis zur endgültigen gesetzlichen Regelung im Jahre 1883 aufgezeigt. Vorab scheint es jedoch wichtig, eine Begriffserklärung zu geben und die historischen Grundlagen zu skizzieren.

Zunächst sei festgehalten, daß vor allem im vorigen Jahrhundert verschiedene Bezeichnungen synonym für letztlich ein- und dieselbe Maßnahme, nämlich die Zusammenlegung zersplitterter landwirtschaftlicher Grundstücke eines Eigentümers mit dem Ziel, daraus wenige und größere Flächen zu machen, um die Bewirtschaftung zu erleichtern,³ verwendet wurden. So finden wir neben der Bezeichnung »Arrondierung« noch folgende Begriffsbezeichnungen vor: Flurbereinigung, Grundstückszusammenlegung, Separation, Verkoppelung, Konsolidation, Umlegung, Vereinödung und Kommassierung.

¹ Wurzbach, Constant v.: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich. 53. Teil, Wien 1866, S. 59

² Verhandlungen und Aufsätze. Hrsg. von der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Steyermark, 5. Heft, Grätz 1821, S. 22-25

³ Kroeschell, Karl: Flurbereinigung. In: A. Erler u. E. Kaufmann (Hg.): Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte. I. Bd. Berlin 1971, Sp. 1142

Walter SCHIFF, ein österreichischer Agrarjurist am Anfang des 20. Jahrhunderts, bietet für diese Begriffe folgende Definitionen an.⁴ Er unterscheidet zunächst den freiwilligen Parzellentausch (= eigentliche Arrondierung) von der behördlichen Neuregelung der Flurverhältnisse unter Ausübung eines Zwanges. Für letztere bieten sich drei Varianten an:

1. Bei der »Konsolidation« oder »Flurbereinigung« wird nur die Unzugänglichkeit der Grundstücke und damit der indirekte Flurzwang beseitigt.
2. Bei der »Komassation« (Verkoppelung, Zusammenlegung der Grundstücke) werden zunächst sämtliche Grundstücke zu einer einheitlichen Masse zusammengeworfen und sodann unter die Grundeigentümer nach dem Werte ihres früheren Besitztums in zweckmäßiger Weise verteilt.
3. Bei der »Vereinödung« (Abbau) scheidet auch der Wirtschaftshof aus der gemeinsamen Dorfanlage aus und wird auf die Flur, und zwar meist in die Mitte des kommassierten Gutes, hinausgebaut.

Die Ursachen der Besitzzersplitterung sind vielfältiger Art und reichen weit zurück. Die Besiedelung unseres Landes erfolgte in den einzelnen Landstrichen in sehr unterschiedlicher Weise. So findet man gerade in der Steiermark sehr stark differierende Siedlungs- und Flurformen. Die slawische Siedlung war vor allem durch Weileranlage und Blockgemengeflur gekennzeichnet. Da sich die Landnahme durch die deutsche Besiedlung über mehrere Jahrhunderte erstreckte, war auch die Flureinteilung sehr unterschiedlich. In weiten Teilen unseres Landes wurde die bereits bestehende Flureinteilung der Vorsiedler übernommen, da sich dies unter Bedacht auf die landschaftlichen Gegebenheiten am leichtesten ausführen ließ. Hingegen konnte in den nach den Ungarneinfällen verödeten Grenzgebieten der Oststeiermark sowie in den ausgeräumten Flußtälern und den ungerodeten Waldgebieten die Besiedlung planmäßig erfolgen. Das vorhandene Ackerland wurde hier gemäß den Bodenunterschieden in sogenannte »Gewanne« geteilt, die wiederum in mehr oder minder streifenförmige Parzellen zerfielen, und zwar ursprünglich in so viele als Siedler vorhanden waren. So war die Gewinnflur vor allem im Grazer und Leibnitzer Feld, in weiten Teilen der Oststeiermark, aber auch in der Gegend um Deutschlandsberg anzutreffen.⁵ Somit war schon damals in diesen Gebieten die Zersplitterung des bäuerlichen Besitzes gegeben.

Verbunden mit dieser Flureinteilung war der Flurzwang, der jede Kulturarbeit und den Zeitpunkt ihrer Vornahme für alle Gewanne gemeinsam bestimmte. Der Flurzwang bestand darin, daß auf ein und derselben großen Gewinnfläche nur die gleiche Frucht mit gleicher Saat- und Erntezeit gebaut werden konnte. Es ging also nicht an, daß der eine Besitzer im Frühjahr seinen Gewinnstreifen mit Hafer bestellte, während sein Nachbar im Spätherbst Weizen gesät hatte, schon deshalb nicht, weil, wenn der Weizenbauer im nächsten Sommer sein Feld aberntete und zur Weide benutzte, das später reifende Haferfeld daneben der Verwüstung durch das

⁴ Schiff, Walter: Grundriß des Agrarrechts mit Einschluß des Jagd- und Fischereirechts. Leipzig 1903. (A. Finger – O. Frankl (Hg.): Grundriß des österreichischen Rechts. 3. Bd., 4. Abt.) S. 27 f.

Schiff, Walter: Agrarische Gemeinschaften – Arrondierung und Zusammenlegung der Grundstücke. In: E. Mischler – J. Ulbrich: Österreichisches Staatswörterbuch. 1. Bd., Wien 1905, S. 87 f.

⁵ vgl. F. Posch – M. Straka – G. Pferschy: Atlas zur Geschichte des steirischen Bauerntums. Graz 1976. (Veröff. d. Stmk. LA. 8. Bd.)

Vieh preisgegeben war.⁶ Das Einzäunen, Pflügen, Säen und Ernten mußte also gleichzeitig erfolgen, da der Großteil der Parzellen keine eigenen Zufahrtswege hatte?

Eine weitere Ursache der Flurzersplitterung waren die durch den Adel und die Kirche vorgenommenen Ausstattungen von Gefolgsleuten mit verstreutem Grundbesitz. Später wurde die Gemengelage des Besitzes verstärkt durch die immer wieder vorgenommenen Erbschaftsteilungen, Schenkungen, Ausstattungen von Töchtern, Verkauf, Tausch etc., in der Folge auch durch die unregelmäßige Teilung der Gemeingründe, wie der Aufteilung der Hutweiden, und die Ablösung der Forstservituten, wo jeweils die Nutzungsberechtigten eine, meist aber mehrere verstreute Parzellen bekamen. Diese Gemengelage stellte sich dann so dar, daß der Besitz des einzelnen Landwirtes aus einer großen Zahl unzusammenhängender Parzellen bestand, die meist noch unregelmäßig angeordnet waren und nur über Nachbarparzellen erreicht werden konnten.

Mit der Zersplitterung des bäuerlichen Grundbesitzes waren jedoch auch einige Vorteile, die die Bauern gerne betonten, wie Risikoausgleich, Ordnung und Sicherheit, verbunden. So wurde etwa durch die zerstreute Lage des Grundbesitzes die Gefahr des Hagelschadens verteilt. Da die Hagelschläge sehr häufig nur einzelne Flurabschnitte einer Gemeinde treffen, so wirkt die Gemengelage der Grundstücke und deren Verteilung auf die verschiedenen Riede ähnlich wie eine gegenseitige Hagelversicherung.⁸ Jedoch in Anbetracht der vielen und gewichtigen Nachteile tauchten bereits im 16. Jahrhundert in den ersten landwirtschaftlichen Schriften – vor allem im norddeutschen Raum – Warnungen auf. Diese Klagen verstärkten sich im 18. Jahrhundert und verbanden sich schon zu ganzen Abhandlungen über die Flurbereinigung.⁹

Ideengeschichtliche Grundlagen finden wir zunächst bei den Kameralisten. Diese setzten sich die Vermehrung der Agrarproduktion zum Ziel, um die Einfuhr von Waren aus dem Ausland nach Möglichkeit zu verhindern und die Staatseinnahmen zu erhöhen. Als ein Mittel zur Hebung der Bodenproduktion wurde die Beseitigung der alten Flurverfassung angesehen. So empfahl Justus Christoph DITHMAR (1677–1737) im Jahre 1731 »die zerrissenen Bauerngüter durch Ausmessung wieder zusammenzubringen«.¹⁰ Auch Johann Heinrich Gottlob von JUSTI betrachtete es als Hindernis einer blühenden Landwirtschaft, daß die Bauern von ihren langen und schmalen Ackerparzellen mehr oder weniger weit entfernt wohnten, und ihnen durch den Flurzwang eine individuelle Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes unmöglich gemacht werde.¹¹

⁶ Wimmer, J.: Geschichte des deutschen Bodens, Halle a. S. 1905, S. 42

⁷ Strakosch, Siegfried v.: Die Grundlagen der Agrarwirtschaft in Österreich, Wien 1916, S. 149

⁸ Schiff, Walter: Die Arrondierung und die Zusammenlegung der Grundstücke, in: Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft und ihrer Industrien 1848–1898, 1. Bd., 1. Hälfte, Wien 1899, S. 218

⁹ Abel, Wilhelm: Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, Stuttgart 1962, S. 278

¹⁰ Dithmar, Justus Christoph: Einleitung in die Oeconomische Policei- und Cameral-Wissenschaften, Neue vermehrte Edition, Franckfurth an der Oder 1745, S. 186

¹¹ Justi, J. H. G. v.: Ökonomische Schriften über Gegenstände der Staats- und Landwirtschaft, 2. Bd. Berlin 1760, S. 205–235

Während jedoch der Kameralismus die agrarpolitischen Maßnahmen nur als ein Mittel zur Befruchtung der verschiedenen Erwerbszweige ansah, stellten die Physiokraten die Bodenproduktion in den Mittelpunkt der Wirtschaft. Nur der Ackerbau sei wirklich produktiv, nur er erzeuge einen Überschuß über die Kosten.¹² Sie forderten die freie Entfaltung des Individuums, das in seiner Wirtschaftsgebarung selbständig für seinen eigenen Vorteil und damit für das Wohl des Staates arbeiten soll. Ihre Forderung nach einem Agrarindividualismus mußte somit zu einer Arrondierung des Grundbesitzes führen, da nur hiedurch eine individuelle Bewirtschaftung des Grund und Bodens verwirklicht werden konnte.¹³

Im übrigen Europa, wo die Flurzersplitterung ähnlich stark ausgeprägt war, waren teilweise schon frühzeitig Gesetze über die Zusammenlegung von Grundstücken erlassen worden. So datiert das erste diesbezügliche Gesetz in Oberitalien gar schon aus dem Jahre 1199; weitere Regelungen ergingen in Schottland im Jahre 1665, Dänemark 1758, Braunschweig 1755, Schweden 1749 u. a.¹⁴

Welche Maßnahmen wurden nun in Österreich zunächst ergriffen, um der weiteren Zersplitterung Einhalt zu gebieten, bzw. um eine Zusammenlegung zu ermöglichen? Wir wollen uns zunächst die Entwicklung bis zum Jahre 1821 kurz ansehen. Sieht man von einigen wenigen Maßnahmen ab, so geschah bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts sehr wenig zur Verbesserung der Lage der Bauern. Erst die beiden Herrscherpersönlichkeiten MARIA THERESIA und JOSEPH II. erkannten die Bedeutung der Bauern für die Wirtschaft des Landes. Ganz im Geiste der oben dargestellten ideengeschichtlichen Grundlagen haben sie bedeutsame Reformen durchgeführt, die sich als wichtige Vorarbeiten zur späteren Regelung der Flurverfassung erweisen sollten. Durch dieses Reformwerk konnten sich die österreichischen Länder sogar einen Vorsprung gegenüber den Entwicklungen in Deutschland herausarbeiten, der jedoch dann bald verlorengehen sollte.¹⁵

Das Ziel der Agrarpolitik MARIA THERESIAs war es, eine Intensivierung der Bodennutzung zu erreichen¹⁶, damit die Bauern von ihrem Besitz auch leben konnten. Es wurde damit auch der Zweck verfolgt, die Lebensfähigkeit der Bauergüter zu sichern und gegen das Kleinkeuschertum anzukämpfen. So wurde, um der immer weiter gehenden Grundzerstückung Einhalt zu gebieten, mit Hofdekret vom 20. Oktober 1753 angeordnet, daß »keine Zerstückung unterthäniger Gründe unter Strafe der Nullität vorgenommen werden solle, wenn die vorhabende Zerstückung dem Kreisamte nicht vorläufig angezeigt, und von diesem untersucht würde...«¹⁷

¹² Tremel, Ferdinand: Wirtschafts- und Sozialgeschichte Österreichs, Wien, 1969, S. 282 ff.

¹³ Frauendorfer, Sigmund v.: Ideengeschichte der Agrarwirtschaft und Agrarpolitik im deutschen Sprachgebiet, I. Bd. Bonn – München – Wien 1957, S. 159 ff.

¹⁴ Roscher, Wilhelm: Nationalökonomik des Ackerbaues und der verwandten Urproduktionen, 12. Aufl. Stuttgart 1888. (W. Roscher: System der Volkswirtschaft. 2. Bd.) S. 285, Fußn. 14

¹⁵ Peyrer, Karl: Die Zusammenlegung der Grundstücke, Wien 1873, S. 8.

¹⁶ Tautscher, Anton: Wirtschaftsgeschichte Österreichs auf der Grundlage abendländischer Kulturgeschichte, Berlin 1974, S. 315

¹⁷ Tschinkowitz, Johann: Darstellung der politischen Verhältnisse. II/2, Grätz 1827, S. 97

In einem weiteren Hofdekret vom 18. Mai 1786, das zum grundsätzlichen Verbot der Grundzerstückung einige Ausnahmegestimmungen zuläßt, finden wir unter Punkt 2. folgende Regelung: »Wenn jedoch Bauernhöfe aus solchen Gründen bestehen, die in Rücksicht auf die erforderliche gute Kultur allzuweit von dem Hofe entfernt, für andere Bauernhöfe aber schicklicher gelegen sind, so ist nicht zu verwehren, daß solche einzelne Grundstücke, durch Kauf, Schenkung, oder testamentarische Verfügung, von einem Hofe zu dem anderen überbracht (transferiret) werden, weil diese Gründe in der Kultur gewinnen, und dasjenige, was dem einen Grunde abgeht, einem andern schon bestehenden Grunde zuwächst, ...«¹⁸

Die Trennung der in dieser Bestimmung bezeichneten Grundteile war hauptsächlich deshalb für den Staat vorteilhaft, da diese Gründe extensiv, meist nur als Viehweiden, genützt, zur Arrondierung näher gelegener Besitzungen dienlich waren.¹⁹ Damit war auch erstmals in einem österreichischen Gesetz der Problemkreis der Arrondierung direkt angesprochen worden!

Als indirekte Vorarbeiten seien hingegen erwähnt: die Verwandlung der Mietgründe in kaufrechtmäßige, die Beschränkung der Heimfälligkeiten und Einstandsrechte, sowie vor allem die Einführung der Josefinischen Steuerregelung. Denn eine einheitliche Aufnahme der Bodenfläche und Bodennutzung für die wichtigsten Teile des Reiches erfolgte erstmals im Zusammenhang mit den für die Josefinische Grundsteuerregulierung notwendigen Vermessungsarbeiten und Erhebungen, die das Flächenmaß aller Grundstücke, den Naturalbruttoertrag und den Geldwert desselben erbringen sollten. Am 1. November 1789 trat der Kataster in Kraft, wurde aber bereits am 1. Mai 1790 wieder aufgehoben. Beseitigt wurde aber nur das Josefinische Steuersystem, der Kataster selbst wurde für die nächste Zeit sowohl von der Regierung als auch von der zeitgenössischen Statistik als das einzige verlässliche Inventar der Boden- und Ertragsverhältnisse der österreichischen Länder angesehen.²⁰

Wir sehen also, daß man das Problem der Zersplitterung der Gründe durchaus erkannt hatte, und zunächst zumindest den »Status quo« zu erhalten trachtete, aber darüber hinaus auch schon eine Zusammenlegung anstrebte. Doch dies war bei weitem noch nicht genug! Einer Zusammenlegung standen – wie wir noch sehen werden – einige schwer zu überwindende Hindernisse entgegen. Die Aufgabe in der Folgezeit bestand im Abbau dieser Hindernisse und im Aufzeigen der zahlreichen Vorteile einer Zusammenlegung. Weiters mußte auch ein Weg zur Beschleunigung des Zusammenlegungsverfahrens gefunden werden.

II.

Doch wollen wir uns nun wieder den Bestrebungen der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Steiermark zu Beginn der 20er Jahre des vorigen Jahrhunderts zuwenden.

¹⁸ Moesle, Joh. Georg (Verl.): Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze. X. Bd, Wien 1788, S. 52–54

¹⁹ vgl. Purkarthofer, Heinrich: Johann Heschls Denkschrift über das Fortbestehen oder die Zerstückung größerer Landwirtschaften aus dem Jahre 1832, in: Mitt. d. Stmk. LA. Folge 32, (1982), S. 100

²⁰ Sandgruber, Roman: Österreichische Agrarstatistik 1750–1918, Wien 1978, (Hoffmann – Matis: Wirtschafts- und Sozialstatistik Österreich-Ungarns. 2. Teil) S. 30

WANGGO beschränkte sich in seinem eingangs erwähnten Vortrag nicht nur auf den eigentlichen Grundtausch, sondern verwies auch auf die mit den Grundstücken untrennbar verbundenen »unkörperlichen Rechte«, wie »das Recht des Fischfanges, der Jagd, des Frohnen-Bezuges, das Recht der Zehend-Einhebung von Wein und Frucht usw.« Diese Rechte mußten ja bei einem etwaigen Grundtausch ebenfalls mitberücksichtigt werden. Er verwies auch auf die diesbezüglichen Entwicklungen im Königreich Bayern und erwähnte ausdrücklich ein zum Thema der Arrondierung im Jahre 1818 erschienenes Werk des Staatsrates von HAZZI²¹. HAZZI arbeitete in diesem Werk einen konkreten Vorschlag zur Arrondierung aus, der auch die Mitwirkung staatlicher Behörden vorsah. Etwas weiter ging schon die ebenfalls in Bayern erschienene Arbeit von GEBHARD²², der zum ersten Mal die Forderung erhob, daß die gesamte Verfahrensleitung von der Regierung ausgeübt wird.²³

WANGGO forderte die Mitglieder auf, daß dieser sehr wichtige Gegenstand in den Filialen zur Sprache komme und dann in der allgemeinen Versammlung beraten würde. Denn erst in den Filialversammlungen bot sich Gelegenheit, Probleme der Landwirtschaft in den Filialbezirken in Vorträgen und Diskussionen zu erörtern, wobei, entsprechend der Konstruktion der Zweigvereine, auch bäuerliche Mitglieder führend teilhaben konnten.²⁴ WANGGO fügte aber auch hinzu, daß er sich der Schwierigkeiten, die diesem Vorhaben entgegenstehen, sehr wohl bewußt sei, jedoch überzeugt sei, daß diese Hindernisse nicht unüberwindlich sind. WANGGO schied zwar aus seiner Funktion als Sekretär der Gesellschaft aus, wurde aber gleichzeitig zum Mitglied des Zentral-Ausschusses, dem Leitungsgremium der Gesellschaft, gewählt. In dieser Funktion blieb er die treibende Kraft im Verlaufe der weiteren Diskussion zum Thema der Güter-Arrondierung.

Der Zentralausschuß versammelte sich mehrmals in der Zeit zwischen den Hauptversammlungen und besprach mit dem Sekretär und dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter die eingegangenen Anfragen oder Aufträge der Filialen.²⁵ So langte bereits drei Monate später, am 27. Juli 1821, die erste Äußerung aus den Filialen in der Zentrale ein. Diese kam von Joseph NIEDERBERGER, dem Vorsteher der Filiale Bruck, der meinte, daß die Arrondierung erst nach vollendeter Katastral-Vermessung und Grundabschätzung mit Erfolg zur Sprache kommen könne. Der Vorschlag von Ludwig Anton SATTMANN, einem Mitglied der Filiale Teufenbach, vom 19. August 1821 »will den Knoten ohne ihn zu lösen, durch Regierungs-Macht-sprüche zerhauen«.²⁶ Leider sind diese beiden Vorschläge – wie auch der Großteil der noch folgenden – nicht mehr vorhanden, sondern werden nur im XLIV. Sitzungsprotokoll des Central-Ausschusses am 8. Mai 1822 erwähnt.

Bei der folgenden 6. allgemeinen Versammlung der Gesellschaft am 12. September 1821 führte nun WANGGO unter dem Titel »Ansichten über die Güter-Arron-

²¹ Hazzl, Josef v.: Über Güter-Arrondirung – Gekrönte Preisschrift, München 1818.

²² Gebhard, Dismas: Praxis der Güterarrondirung – Eine Preisschrift, München 1818.

²³ vgl. dazu Berkenbusch, Friedhelm: Die Rechtsgeschichte der Flurbereinigung in Deutschland. Jur. Diss. Göttingen 1972, S. 47

²⁴ Bruckmüller, Ernst: Landwirtschaftliche Organisation und gesellschaftliche Modernisierung, Salzburg 1977, S. 74

²⁵ Barth, Anna: Agrarpolitik im Vormärz – Die Steirische Landwirtschaftsgesellschaft unter Erzherzog Johann, Graz 1980. (Grazer Rechts- und Staatswissenschaftliche Studien. 37. Bd.), S. 62

²⁶ St.L.A., Sp. A. Joannea 16/Nr. 1452

dierung in Steyermark« seine Vorstellungen näher aus.²⁷ Zunächst wies er darauf hin, daß die allgemeine Arrondierung des ganzen Landes sicherlich einen sehr langen Zeitraum beanspruchen werde; trotzdem solle aber bereits in kleineren Abteilungen damit begonnen werden. Immer muß aber beiden Teilen ein Vorteil daraus erwachsen, da die Arrondierung sonst auf unrichtigen Grundsätzen beruht, und ihre Ausführung wird entweder ungemein erschwert oder gar nie zu Stande gebracht werden können. Die wichtigste Aufgabe werde daher sein, diese Grundsätze auszumitteln und aufzustellen.

Kein zur Arrondierung geeigneter Gegenstand dürfe von diesem Unternehmen ausgeschlossen werden. Die Arrondierungen sollen sich daher nicht nur auf den Austausch von z. B. Acker gegen Acker der Landwirte beschränken. Auch Gutsherren sollen auf diesem Wege ihre Dominikal-Rechte, die sie von den Bewohnern eines von ihrem Wohnsitz oft sehr weit entfernten Dorfes besitzen, gegen die Rechte, die ein anderer Grundherr in einem, dem ersteren vielleicht ganz nahe liegenden Dorfe inne hat, verwechseln. In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, daß bereits mit Verordnung vom 17. 3. 1775, sowie mit Hofdekret vom 8. November 1784 angeordnet wurde, daß bei Verkauf eines Bauerngutes durch eine Herrschaft, dieses derjenigen Herrschaft angeboten werden soll, die in jenem Dorfe die meisten Güter besitzt oder diesem näher liegt.²⁸ Damit wurde ein Austausch der Untertanen beabsichtigt, um die Untertanen einer Herrschaft zu vereinigen. Doch handelt es sich dabei um keine Arrondierung im eigentlichen Sinn.

Als Mittel zur Arrondierung empfahl WANGGO neben Kauf und Verkauf vor allem den Tausch. Dazu müsse aber der Wert der Gründe und auch der unkörperlichen Rechte erhoben werden und müßten auch die am Grund haftenden Lasten mitberücksichtigt werden. Ein Zwang zur Arrondierung soll aber aufs strengste vermieden werden, »nur allein vollkommene Ueberzeugung von den gemeinsamen Vortheilen, und aufmunternde Belohnungen sollen die mächtigen Triebfedern zu diesem wichtigen Unternehmen seyn«. Die Grundherrn sollten aber in Veränderungsfällen durch Tauschverträge auf die ihnen rechtmäßig gebührenden Laudemial-Bezüge verzichten. Das Laudemium war eine Abgabe, welche dem Grundherrn bei allen Veränderungen in dem Besitze eines unbeweglichen Gutes von dem ganzen Werte desselben entrichtet werden mußte und betrug maximal 10 Prozent des Wertes des Grundstückes.²⁹

Als Vorteil der Arrondierung führte WANGGO die Einsparung von Arbeitskräften, die häufigere Möglichkeit der Nachschau über die Herden und Flure sowie die geringeren Auslagen für Ackerbaugeräte an. Die Nachteile, die immer wieder genannt wurden, versuchte er zu widerlegen. Weder ein Fideikommißbesitzer, noch ein Hypothekar-Gläubiger sollten etwas verlieren. Auch das immer wieder vorgebrachte Argument, daß Elementarereignisse, wie Hagel, bei arrondierten Grundstücken nur immer einige wenige treffen, während bisher die Schäden eher gleichmäßiger auf viele verteilt waren, räumte er mit dem Hinweis aus, daß sich Hagel-schläge nur äußerst selten auf einen ganz kleinen Punkt beschränken.

²⁷ Verhandlungen, 7. Heft, Grätz 1822, S. 104–118

²⁸ Müller, Johann Nep.: Handbuch der Gesetze. Graz 1840, S. 197 f., S. 251
Schopf, F. J.: Die Grundobrigkeiten im Lande Steiermark, I. Bd. (Graz 1845), S. 11 f.

²⁹ Hauer, F. v.: Praktische Darstellung des Unterthanswesens in Niederösterreich. 3. Aufl. Wien 1848, S. 67

Schopf: Grundobrigkeiten. S. 275

Außerdem sollte man versuchen, aus historischen Quellen den Beweis zu führen, auf welche Art und Weise die unzähligen und beinahe widersinnigen Zerstreuungen in der Steiermark entstanden sind, und er forderte weiters die Mitglieder auf, über bereits vorgekommene Arrondierungen zu berichten. Die gegenseitigen Wünsche sollten auch publik gemacht werden, etwa durch Karten der gegenwärtigen zerstreuten Besitzungen. Abschließend verwies er noch darauf, daß die österreichische Gesetzgebung durch zahlreiche indirekte Gesetze, die ich bereits oben angeführt habe, wesentliche Vorarbeiten zur Lösung der Arrondierungsfrage geleistet habe. Und erneut forderte er die Filialen auf, ihre freimütigen und begründeten Bemerkungen zu seinen Vorschlägen mitzuteilen.

In der Folge langten zahlreiche weitere Vorschläge und Bemerkungen in der Zentrale ein, wobei allerdings nur mehr einer, nämlich jener vom 24. Februar 1822 von Thomas FOREGGER, der selbst Mitglied des Zentralaussschusses war, im vollen Wortlaut erhalten ist.³⁰ FOREGGER verwies zunächst darauf, von welchem ausgezeichneten Vorteil die Arrondierung der zerstreuten Besitzungen für den Betrieb der Landwirtschaft sei. Obgleich jeder, der eine Arrondierung vornimmt, für seine Bemühungen reichlich Ersatz in den Vorteilen der Arrondierung findet, so könnte aber doch durch eine Aufmunterung die Aufmerksamkeit der Landwirte noch mehr auf diesen Gegenstand gelenkt werden. Er schlug daher vor, Gesellschafts-Medaillen für jene zehn Grundbesitzer auszusetzen, welche binnen zwei Jahren die bedeutendsten Arrondierungen vornehmen werden. Die Filialen und die Obrigkeiten sollen mithelfen, die dabei erforderlichen statistischen Daten zu erfassen.

Bis zum 8. Mai 1822, dem Tag der XLIV. Sitzung des Zentralaussschusses, waren dann insgesamt 20 Vorschläge bei WANGGO eingelangt. Außer den schon bisher genannten Beiträgen waren noch aus folgenden Filialen Vorschläge gekommen: Cilli (zwei), Trofaiach, Weiz, Teufenbach, Radkersburg, Bruck, Rann, Windischgraz, St. Florian, Mürrzuslag, Wildon, Judenburg, Marburg, Brandhof, Ostgraz und Feldbach.³¹ Aus diesen ging hervor, daß keiner den Vorschlag verworfen, jeder die vielen Schwierigkeiten in der Ausführung eingesehen und alle die Sache gut und nützlich gefunden haben. WANGGO wünschte jedoch auch noch die Ansichten von den restlichen sieben Filialen, die sich bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht geäußert hatten, zu erfahren, um dann hieraus bis zur nächsten Hauptversammlung einen Bericht erstatten zu können. Es waren dies noch die Filialen Pöllau, Westgraz, Voitsberg, Pettau, Gröbming, Peggau und Hieflau.³²

Die nächste allgemeine Versammlung fand dann am 12. und 13. März 1823 statt. WANGGO hatte zu dieser Versammlung bereits einen Aufsatz über die Güter-Arrondierung verfaßt, den er jedoch in letzter Minute »als unvollendet zurückgenommen hat, da in jener Versammlung noch mehrere recht gehaltreiche Schriften aus den Filialen eingelaufen waren, die alle Rücksicht verdienten.³³

Doch WANGGO war es nicht mehr gegönnt, den abschließenden Bericht zu erstatten. Am 30. Juni 1823 verstarb er im Alter von 61 Jahren. Anlässlich der neunten allgemeinen Versammlung am 10. September 1823 hielt ERZHERZOG JOHANN als Präsident der Gesellschaft die Trauerrede. Er hob dabei hervor, daß

³⁰ St.L.A., Sp. A. Joanea 16/Nr. 1443

³¹ St.L.A., Einrichtungs- und Verrichtungsprotokoll der k. k. steiermärkischen Landwirtschafts-Gesellschaft. 1821, 1822.

Verhandlungen, 9. Heft, Grätz 1822, S. 123

³² St.L.A., Sp. A. Joanea 16/Nr. 1452

³³ Vortrag des Zentralaussschusses, in: Verhandlungen, 13. Heft, Grätz 1824, S. 47

WANGGO stets bestrebt war, das Wohl der Landwirtschaft in der Steiermark zu fördern, und er der Überzeugung war, daß seine Ideen in diesem Land auf fruchtbaren Boden fallen werden.³⁴

Noch in derselben Sitzung wurde dann aber auch der »Vortrag des Centralausschusses über die Mittel zur Beförderung der Güterarrondierung in Steyermark« den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.³⁵ Aus den Filialen waren bis zu diesem Tage insgesamt 28 Eingaben zum Thema der Arrondierung eingelangt, denn in der Zwischenzeit hatten sich auch die restlichen Filialen geäußert.³⁶ Die Vorteile der Arrondierung sowohl für den einzelnen, als auch für den Staat wurden in diesen Eingaben allgemein anerkannt. Die Mitglieder pflichteten WANGGOS Ansichten bei, daß die Besitzveränderungen zum Zwecke der Arrondierung nur durch Kauf und Verkauf oder durch Tausch, ohne den entferntesten Zwang, vorgenommen werden sollen, gegründet auf die vollkommenste Überzeugung des gemeinsamen Vorteils.

Der Zentralaussschuß stellte dann folgende Ergebnisse der Diskussion in der Gesellschaft fest. Sobald der gemeinsame Vorteil vorliege, liege es nur mehr daran, die noch bestehenden Hindernisse zur Ausführung der Arrondierung auszuräumen. Es sei dies zunächst der Mangel eines allgemein gültigen Maßstabes zur Wertschätzung des Grundes und Bodens, sowie der Urbarialgerechtheite und Gefälle.

Diese Schwierigkeit werde aber bald durch die Weiterführung der neuen Grundsteuerregulierung beseitigt sein. Allerdings sollten noch zwei Jahrzehnte vergehen, ehe diese Arbeiten endgültig abgeschlossen waren. In der Steiermark war nämlich im Jahre 1819 mit der Aufnahme für den »Stabilen oder Franziszeischen Kataster« begonnen worden. Die Arbeiten an der Katastralmappe im Maßstab 1 : 2880 mit den entsprechenden Parzellenprotokollen wurden in der Steiermark im Jahre 1825 beendet. Die nachfolgende Ertragsschätzung sollte hingegen erst 1842 vollendet sein, sodaß der Kataster schließlich erst im Jahre 1844 seine steuerrechtliche Gültigkeit erlangte.³⁷

Das zweite Hindernis, nämlich der Mangel an disponiblen Ablösungskapital, lasse sich schon schwerer ausräumen. Der Rückfluß des Bargeldes an die Landwirte hänge nur von günstigeren Zeitumständen ab. Ohne Bargeld müsse jedoch jede Arrondierung durch Kauf und Verkauf notwendig unterbleiben. Durch die außenpolitischen Ereignisse im Verlaufe der Franzosenkriege war nämlich die Finanzlage des Staates äußerst angespannt. Die darauf einsetzende Teuerung machte sich besonders in den Jahren 1815 bis 1817 fühlbar. Die Bauern hatten unter diesen Verhältnissen besonders zu leiden, da die Grundherren die höhere Steuerlast und die Inflation auf die Bauern abwälzten. Durch den dadurch verursachten Mangel an Bargeld konnten die Bauern notwendige Investitionen nicht vornehmen. Obwohl man seit dem Jahre 1820 von einer gewissen Stabilisierung sprechen kann, blieben die Finanzen noch durch Jahrzehnte labil und erst die Währungsänderung des Jahres 1857 sollte der Unsicherheit des Geldwertes ein Ende setzen.³⁸

³⁴ Verhandlungen, 13. Heft, Grätz 1824, S. 5–8

³⁵ Verhandlungen, 13. Heft, Grätz 1824, S. 46–53

³⁶ Alle diesbezüglichen Eingaben sind registriert unter der Geschäftszahl: I/24/B/552 E/1821, in: St.L.A. Einrichtungs- und Verrichtungsprotokoll der k. k. steiermärkischen Landwirtschafts-Gesellschaft. 1821–1823

³⁷ Sandgruber: Agrarstatistik, S. 31 ff.

³⁸ vgl. Baravalle, Robert: Die Inflation in der Steiermark zu Beginn Erzherzog Johanns Aufbauarbeit (1800–1820), in: Zs. d. hist. Vereins f. Stmk. 50, (1959) S. 29–71

Als letztes Hindernis wurden die bei Besitzveränderungen zu entrichtenden Steuern und Gebühren angeführt. Die Grundherrschaften wurden aufgefordert, auf den Bezug von Laudemien zu verzichten. Man verwies zwar darauf, daß man nicht die Absicht hätte, den wohl erworbenen Rechten der Grundherrschaften zu nahe zu treten und ihnen zuzumuten, auf den Bezug von Laudemien Verzicht zu leisten, worauf sie nach dem gewöhnlichen Eintritt von Besitzveränderungen rechnen können. Solange jedoch die Grundherrschaften bei Besitzveränderungen zum Zwecke der Arrondierung auf dem Bezug der Laudemien beharren, solange unterbleiben diese. Da jedoch der Wert der untertänigen Grundstücke durch die Arrondierung erhöht werde, werde den Grundherrn reichlicher Ersatz für den vermeintlichen Entgang geboten und sogar ein neuer Zuwachs an Laudemialgefällen zufließen.

Da die Vorteile ohnedies offensichtlich seien, werde auf die Aussetzung von Prämien verzichtet. Herrschaftsbeamte, Geistliche und Honoratioren wurden aufgefordert, durch Rat und Tat zur Ausführung beizutragen. Dazu wurden Gesellschaftsdenkmünzen für die verdienstvollsten Mitglieder ausgesetzt. Außerdem sollen die Resultate der Verhandlungen den Ständen der Steiermark zur Kenntnis gebracht werden, damit diese alles in ihrer Macht stehende unternehmen, um der Güterarrondierung Vorschub zu leisten.

Am 17. Jänner 1824 erging dann tatsächlich ein Schreiben des Zentralaussschusses »an die hochansehnlichen Herrn Stände Steyermarks«. ³⁹ Diesem Schreiben wurde der wörtliche Inhalt des Vortrages vom 10. September 1823 beigelegt, mit dem Ersuchen, diesen Vortrag »ihrer Aufmerksamkeit würdig zu halten, und die von Seite der Gesellschaft zur Förderung des Zweckes in Antrag gebrachten Mittel in Erwägung (zu) ziehen.« Bereits in der Sitzung am 5. Februar 1824 beschäftigt sich der Landesausschuß mit diesem Ersuchen, und auf dem Akt wurde folgendes vermerkt: »es werden die darinnen gemachten Arrondierungsbeiträge nicht nur allein gewürdigt, sondern die Stände werden sich auch . . . bereit finden, zur Erreichung dieses wohlthätigen Zweckes eifrigst mitzuwirken«. Doch der damalige Landeshauptmann Ignaz v. ATTEMS fügte die Bemerkung bei: »zu seiner Zeit«.

Landeshauptmann Ignaz v. ATTEMS war seit 1822 auch Präsidentenstellvertreter der Landwirtschaftsgesellschaft. Denn die Gesellschaft war, um ihren Aufgaben gerecht zu werden, auf ein gutes Verhältnis mit den Ständen und staatlichen Behörden angewiesen. Deshalb hielt es Erzherzog JOHANN auch für das Beste, den jeweiligen Landeshauptmann zum Stellvertreter zu haben. ⁴⁰

Doch auch dies nutzte im vorliegenden Fall nichts. Die Frage der Arrondierung blieb in der Folgezeit im Landtag unbehandelt. Jedoch auch die Gesellschaft selbst beschäftigte sich bis auf weiteres nicht mehr mit diesem Thema. Es fehlt in den Akten der Landwirtschaftsgesellschaft, der Stände und auch des Guberniums jeglicher Hinweis, daß dieser Vorschlag weiter behandelt wurde.

Fehlte die dazu nötige Antriebskraft in der Gesellschaft, wie sie mit dem Tode WANGGOS verlorenging, oder war die Gesellschaft zu sehr mit anderen Zielen, wie den etwa gleichzeitigen Bestrebungen zur Gründung der »Brandschaden-versicherungsanstalt« beschäftigt? Oder lag es einfach am Widerstand der Grundherrn, die

³⁹ St.L.A., Medium 1824, VIII A 392

⁴⁰ Barth: Agrarpolitik, S. 58

auf das Laudemium keinen Verzicht leisteten? Wichtiger ist es jedoch festzuhalten, daß trotz aller Schwierigkeiten einzelne Grundtausche zum Zwecke der Arrondierung erfolgten; eine vollständige Arrondierung haben derlei Einzeltäusche jedoch nirgends bewirkt. ⁴¹

III.

Betrachten wir abschließend noch die weiteren Reformbestrebungen, vor allem in der Steiermark, und die Entwicklung auf dem Gebiet der Gesetzgebung bis zum Kommassierungsgesetz 1883.

Ein wichtiger Schritt war zweifellos die Grundentlastung im Jahre 1848. Sie sollte, wie dies der Agrarfachmann v. PANTZ darlegte, vor allem drei Aufgaben erfüllen:

1. Die Befreiung der »Untertanen«
2. Die Befreiung von den grundherrlichen Lasten und
3. Die Befreiung aus dem alten Flurzwange. ⁴²

Die beiden erstgenannten Aufgaben wurden rasch gelöst, jedoch die letztgenannte übersehen, und damit blieb ein institutionelles Hindernis einer modernen Bewirtschaftung ungehindert bestehen. ⁴³ Ein Grund für diese Benachteiligung der Bauern durch die Gesetzgebung kann sicherlich auch darin erblickt werden, daß die herrschenden Positionen durch den Adel und das liberale Großbürgertum ausgeübt wurden. ⁴⁴

Denn die Gemengelage des Grundbesitzes war nur einer der Übelstände in den Besitzverhältnissen. Im Zusammenhang müssen auch die unregelmäßige und unwirtschaftliche Benützung der Gemeindegünde, sowie die Wald- und Weideservituten gesehen werden. Vorerst wurde allerdings nur ein Teil des ganzen Agrarproblems einer Regelung zugeführt. Mit allerhöchstem Patent vom 5. Juli 1853 wurde die Servitutenregelung durchgeführt. ⁴⁵ Doch die Ablösung der Servituten ohne gleichzeitige Zusammenlegung der Grundstücke mußte notwendigerweise die Flurzersplitterung verschlimmern, ⁴⁶ da die Ablösung überwiegend in Grund und Boden erfolgte. Die Beteiligten erhielten Ablösegrundstücke, deren ungünstige Lage nur noch die Vermehrung von Streubesitz förderte. ⁴⁷ Zur Illustration sei auf die steirischen Gemein-

⁴¹ Peyrer: Die Zusammenlegung, S. 16 f.

⁴² Österr. Akademie der Wissenschaften (Hg.): Österreichisches Biographisches Lexikon 1815–1950. VII. Bd., Wien 1978, S. 317

Strakosch: Grundlagen, S. 150

Wilflinger, Josef: Strukturverbesserung in der Landwirtschaft, in: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (Hg.): FS 100 Jahre Landwirtschaftsministerium, Wien 1967, S. 271 f.

⁴³ Sandgruber: Agrarstatistik, S. 129

⁴⁴ Dinklage, Karl: Bäuerliche Führungsschichten Österreich-Ungarns im 19. und 20. Jahrhundert und ihre Leistungen, in: Franz, Günther (Hg.): Bauernschaft und Bauernstand 1500–1970. Limburg/Lahn 1975. (Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit, 8. Bd.) S. 209

⁴⁵ RGBL. 1853/130

⁴⁶ H. Gatterbauer – G. Kaiser – M. Welan: Aspekte des österreichischen Flurverfassungsrechts, Linz 1972. (Schriftenreihe für Agrarsoziologie und Agrarrecht, Heft XII) S. 14

⁴⁷ Wilflinger: Strukturverbesserung. S. 272 f.

den Pichla und Unterpremstätten verwiesen. In der ersteren Gemeinde wurden 20,7 ha Wald in 50 Parzellen, in Unterpremstätten 17,3 ha Wald in 16 linealförmige Parzellen geteilt.⁴⁸

Man darf jedoch nicht übersehen, daß bereits im Jahre 1849 das ministerielle Programm, das dem in Wien tagenden landwirtschaftlichen Kongreß vorgelegt wurde, in sehr klarer Weise die Mängel der bestehenden Flureinteilung betonte. Außerdem sollte der Beitritt aller Grundbesitzer einer Gemeinde zu einer Grundstückszusammenlegung durch die Besitzer von zwei Drittel der Bodenfläche erzwungen werden. Der landwirtschaftliche Kongreß stellte sich indessen auf den Standpunkt, daß mit dem Erlaß eines Kommassationsgesetzes, das Zwangsmittel enthalte, gewartet werden solle, bis in den Gemeinden das Bedürfnis nach Zusammenlegung von selbst sich geltend mache.⁴⁹

Etwa 30 Jahre nach den oben dargestellten Diskussionen in der Landwirtschaftsgesellschaft nahm die Gesellschaft einen neuerlichen Anlauf, die Arrondierung voranzutreiben. Die Diskussionen erstreckten sich dabei auf über 14 Jahre, von 1853 bis 1867. Eine ausführliche Darstellung des Verlaufes dieser Diskussion würde sicherlich den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Es sollen aber dennoch einige interessante Beiträge herausgegriffen werden, um zu veranschaulichen, in welche Richtung damals die Diskussion ging.

Eine wesentliche Weiterentwicklung lag vor allem daran, daß man nunmehr das Problem viel umfassender sah, denn man erkannte, daß mit einfachen Grundtauschen nicht das Auslangen gefunden werden könne. Man ging also einen Schritt weiter und sprach in weiterer Folge nicht mehr von »Arrondierung«, sondern bereits von »Kommassierung«. Bei diesem Verfahren sollten auch die staatlichen Behörden mitwirken, und neben der besseren Einteilung der Felder strebte man auch die Vornahme von Bodenverbesserungen an. Denn größere Meliorations-Unternehmungen, wie Uferschutzbauten, Bachkorrekturen, Bewässerungsanlagen, Entwässerung und Entsaumpungen durch offene Gräben oder Drainröhren usw. sind in der Regel nur bei Einbeziehung des gesamten Grundbesitzes einer Gemeinde oder wenigstens eines Flurabschnittes ausführbar.⁵⁰

Ein umstrittenes Thema in der Diskussion war vor allem der Zwang zur Arrondierung. Während die Gesellschaft in den 20er Jahren ausdrücklich hervorgehoben hatte, daß jeder Zwang unterbleiben soll, drang jetzt allmählich doch die Ansicht durch, daß bei Vorliegen einer qualifizierten Mehrheit kein Widerspruch dagegen möglich sein sollte. Zur Veranschaulichung sei vielleicht auf den Plan des Grundbesitzers Johann ECKHARDT für Fohnsdorf verwiesen, der eine Reduzierung des Besitzes der 27 Grundeigentümer nach der Zusammenlegung auf insgesamt 30 Grundparzellen, statt der bisherigen 900, vorsah. Hier konnten allerdings drei Grundbesitzer diesen Plan verhindern!⁵¹

Es wurden auch Berechnungen und Statistiken aufgestellt, denen zufolge bei vollzogener Arrondierung pro Joch Ackerland ein Zugtag mit Ochsen weniger benötigt werde, was für die Steiermark eine Ersparnis von über einer Million Gulden

⁴⁸ Schiff, Walter: Österreichs Agrarpolitik seit der Grundentlastung, I. Bd. Tübingen 1898, S. 326

⁴⁹ Schiff: Die Arrondierung, S. 255

⁵⁰ Schiff: Die Arrondierung, S. 217

⁵¹ Hlubek, Franz Xaver: Die Arrondierung der Wirtschaften, in: Wochenblatt der k. k. steiermärk. Landwirtschafts-Gesellschaft, II. Jg., Nr. 25 vom 21. 4. 1853

bedeuten würde.⁵² Außerdem könnten pro Joch zwei Arbeitstage, oder für das ganze Land 532.000 Gulden eingespart werden. Als weiterer Nachteil der Gemengelage wurde der Verlust an produktivem Boden durch die große Zahl von Grenzen angeführt.⁵³ So hat etwa ein geschlossener Besitz von 20 Hektar bei quadratischer Form einen Umfang von zwei km. Besteht hingegen das Gut aus z. B. 20 untereinander gleich großen quadratischen Parzellen, so steigt die Länge seiner Grenzentwicklung auf 8,94 km. Da die Grenze keine mathematische Linie ist, sondern entweder durch einen Rain oder durch eine nicht angebaute Furche (Grenzfurche) gebildet wird, deren Breite mit 30 cm angenommen werden darf, so ergibt sich beim oben angenommenen Gut bei 20 Parzellen eine unproduktive Fläche von 13 Ar!⁵⁴

Andererseits wurde aber auch darauf hingewiesen, daß eine vollständige Arrondierung in einem Gebirgsland, wie die Steiermark, aus geographischen Gründen nicht durchführbar sei, da es nur sehr wenige große Flächen mit gleicher Bodenbeschaffenheit gäbe. Man müsse sich daher mit einer feldmarkweisen Arrondierung begnügen, d. h. daß die in einer Feldmark zerstreuten Parzellen einer Wirtschaft zu einem zusammenhängenden Ganzen vereinigt werden.⁵⁵

Wie in der Diskussion unter WANGGO blieb auch jetzt noch die Befreiung von Veränderungs- bzw. Stempelgebühren ein zentrales Anliegen. Bevor jedoch durch das Gesetz von 1868 die allgemeine Befreiung von Gebühren bei Arrondierung durchgesetzt war, haben immer wieder einzelne Gemeinden um Befreiung ange sucht, und sie dann auch durch »Allerhöchste Entschließung« erhalten; so etwa in der Steiermark die Gemeinden Hainersdorf 1853 und Reitern 1857.⁵⁶

Mit Gesetz vom 3. März 1868, RGBl. Nr. 17, wurde schließlich angeordnet: »Wenn durch Tausch von Grundstücken, die der landwirtschaftlichen Benützung gewidmet sind, eine Arrondierung des einen oder anderen tauschenden Teiles bewirkt wird, so sind die hierauf bezughabenden Rechtsgeschäfte gebührenfrei, insoweit die eingetauschten Grundparzellen von gleichem Werte sind. Die zur Durchführung der Arrondierung des Grundbesitzes erforderlichen Urkunden, Protokolle, dann Eingaben und deren Beilagen sind stempelfrei, wenn die eingetauschten Grundstücke entweder von gleichem Werte sind oder der Wert des einen Grundstückes den Wert des anderen um nicht mehr als 50 Prozent übersteigt.«⁵⁷ Und mit dem Gesetz vom 6. Februar 1869, RGBl. Nr. 18, wurde den Tabularbehörden das Recht eingeräumt, den gegen die Vornahme eines Tausches von Grundstücken, die der landwirtschaftlichen Kultur gewidmet sind, erhobenen Einspruch eines Gläubigers dann für unwirksam zu erklären, wenn der Tausch geeignet ist, entweder eine Arrondierung oder eine bessere Bewirtschaftung der Besitztümer der Tauschenden zu bewirken.

Die liberale Gesetzgebung erhoffte von dieser Beseitigung der bis dahin bestehenden Schranken, daß die Grundbesitzer nun in ihrem eigenen Interesse, da dem

⁵² wie Anm. 51

⁵³ Hlubek: Die Wichtigkeit der Arrondierung oder Zusammenlegung der Grundstücke, in: Wochenblatt, II. Jg., Nr. 50 vom 13. 10. 1853

⁵⁴ Schiff: Österreichs Agrarpolitik, I. Bd. S. 333 f.

⁵⁵ Hlubek: Die Frage der Arrondierung oder Kommassierung, in: Wochenblatt III. Jg., Nr. 17 vom 25. 5. 1854 Zur Arrondierungsfrage der Wirtschaften, in: Wochenblatt. XIII. Jg., Nr. 22 vom 1. 9. 1864, S. 170

⁵⁶ Peyrer: Die Zusammenlegung, S. 54

⁵⁷ Schiff: Die Arrondierung, S. 246

Austausche nichts mehr im Wege stand, diese Freiheit dazu benützen werden, um vertragsmäßig ihre Grundstücke zusammenzulegen. Das wohlverstandene Selbstinteresse müsse doch, so meinte man, jeden Grundbesitzer von selbst dazu veranlassen, solche für alle Teile vorteilhaften Grundtäuſche vorzunehmen.⁵⁸ Doch die freie Übereinkunft der Beteiligten und der Tausch einzelner Parzellen erwiesen sich als ungeeignet, eine rationale Flureinteilung ins Leben zu rufen. Auch das langwierige Verfahren und ganz allgemein das Beharrungsvermögen des Bauernstandes wirkten als Hemmschuhe. Es war vor allem der Mangel an Einsicht der Beteiligten, der Eigensinn und Eigennutz anderer.⁵⁹

Man darf dabei jedoch auch nicht außer Acht lassen, daß die zweckmäßige und gerechte Neueinteilung eine äußerst schwierige Aufgabe darstellt, die nur mit großem juristischen, technischen und wirtschaftlichen Fachkenntnissen zu lösen ist. Dazu kommt endlich noch, daß bei der Neueinteilung der Flur meist auch öffentliche Interessen der Landeskultur engagiert sind, die wahrzunehmen Sache des Staates ist, was namentlich von den mit den Kommassationen zu verbindenden Meliorationen gilt; insbesondere muß dafür gesorgt werden, daß dieser nie wiederkehrende günstige Moment nicht versäumt, sondern zur Durchführung aller rationellen Bodenverbesserungen benutzt wird.⁶⁰ Es war also unbedingt erforderlich, daß der Staat dafür einheitliche Normen schafft und Sachverständige mit deren Verwirklichung betraut.

Unterdesen hielt jedoch die Zersplitterung des Grundbesitzes weiter an; gefördert vor allem durch die Aufhebung des Bestiftungszwanges durch das Reichsgesetz vom 27. Juni 1868, RGBl. Nr. 79. Der Bestiftungszwang verbot nämlich bis dahin, daß Grundstücke, die zu einem Bauernhaus gestiftet, d. h. ihm im Kataster zugeschrieben waren, ohne obrigkeitliche bzw. später behördliche Genehmigung vom Hause abgetrennt werden. Weitere Gründe für die unvermindert fortschreitende Zersplitterung waren die Abverkäufe einzelner Parzellen durch verschuldete Landwirte und der Eisenbahnboom in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.⁶¹ Dieser hatte in der Steiermark zur Folge, daß vor allem in den Gemeinden Kleinstübing, Peggau, St. Mauritzen und Wannersdorf zahlreiche meist zufahrtslose Parzellen mit geringem Flächenmaß entstanden.⁶²

Es wurde immer wieder auf das Beispiel der deutschen Staaten verwiesen, wo – beginnend mit Preußen 1821 – alle Länder in den 60er Jahren bereits ein Kommassationsgesetz hatten. Man erkannte jedoch auch, daß die ausländischen Gesetze wegen der Verschiedenheit in den sonstigen juristischen und administrativen Einrichtungen nicht auf die österreichischen Länder übertragbar waren. So war es notwendig ein eigenständiges Gesetzeswerk auszuarbeiten.

Den Anstoß zur legislatorischen Behandlung der Kommassationsfrage gab das Herrenhaus, das im Jahre 1869 die Regierung durch eine Resolution aufforderte,

⁵⁸ Schiff: Die Arrondierung, S. 245

⁵⁹ Ogris, Werner: Die Rechtsentwicklung in Cisleithanien 1848–1918, in A. Wandruszka – P. Urbanitsch (Hg.): Die Habsburger Monarchie 1848–1918. II. Bd., Wien 1975, S. 626

Peyrer, Karl: Die Zusammenlegung der Grundstücke, in: Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung, 1873, Nr. 40, S. 157 f.

⁶⁰ Schiff: Agrarische Gemeinschaften, S. 87 f.

⁶¹ Gatterbauer – Kaiser – Welan: Aspekte, S. 14 f.

⁶² Peyrer: Die Zusammenlegung, S. 57

dem Reichsrat in der nächsten Session die Grundzüge eines Kommassationsgesetzes vorzulegen.⁶³

Der äußerst verdienstvolle Sektionsrat im k.k. Ackerbauministerium Karl PEYRER Ritter von Heimstätt arbeitete 1869 einen konkreten Gesetzesvorschlag aus⁶⁴, und legte 1873 einen Bericht über den Stand der Kommassation in den österreichischen Ländern, sowie in Deutschland vor, nachdem er 1871 im Auftrag des Ackerbauministeriums die deutschen Länder bereist hatte, um die bestehenden Gesetze und Einrichtungen kennen zu lernen.⁶⁵ Zu den auch damals noch immer wieder vorgebrachten Einwendungen gegen Mehrheitsbeschlüsse bei Zusammenlegungen verwies PEYRER darauf, daß Mehrheitsbeschlüsse weder dem germanischen, noch dem slawischen und auch dem österreichischen Recht fremd sind, da ja die Einteilungen gemäß dem Flurzwang stets durch Beschlüsse der Mehrheit geregelt worden sind.⁶⁶ PEYRER hatte sich auch sonst durch agrarrechtliche Arbeiten, wie über das bäuerliche Erbrecht und das Wasserrecht, einen Namen gemacht.⁶⁷

Auch auf das naheliegende Beispiel der ungarischen Reichshälfte wurde immer wieder verwiesen. Ungarn hatte bereits beginnend mit 1842, und dann durch das kaiserliche Patent vom 2. März 1853, RGBl. Nr. 38 bis 42, ein Kommassationsgesetz erhalten.⁶⁸ Schließlich erkannte man jedoch auch in Österreich, daß man um eine eingehende Reform nicht herumkam. Am 9. September 1876 teilte die Regierung den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern den Entwurf eines Kommassationsgesetzes mit und forderte sie zur Stellungnahme auf.

Ich greife dabei nur den Bericht der Steiermark heraus.⁶⁹ Der Landesausschuß war der Ansicht, daß für die Steiermark ein dringendes Bedürfnis eines Kommassationsgesetzes nicht besteht, weil bereits größtenteils das System der geschlossenen Bauernhöfe besteht. Die steiermärkische Landwirtschafts-Gesellschaft verwies darauf, daß die Zusammenlegung in der Steiermark infolge des Berg- und Hügellandes wohl schwieriger, dafür aber auch das Bedürfnis weit größer sei, denn das Bewirtschaften der einzelnen Grundstücke, oft abenteuerlich auf den verschiedenen Hügeln in kleinen Stückchen verteilt, könne eigentlich gar nicht Wirtschaft genannt werden. Die Statthalterei versprach sich nichts von der Erlassung eines Kommassationsgesetzes. In der Obersteiermark dürfte von dem Gesetz nur in sehr seltenen Fällen Gebrauch gemacht werden; in Mittel- und Untersteiermark könnten vielleicht in einigen Gemeinden Majoritäten für die Kommassation erzielt werden, aber auch hier sei auf häufige Fälle nicht zu rechnen.

In diesem Zusammenhang sei auf eine Erhebung des Ackerbau-Ministeriums aus den 70er Jahren verwiesen, wonach in der Steiermark bereits 30 Prozent der Katastralgemeinden vollständig oder vorwiegend arrondierte Güter und 58 Prozent vorwiegend Gemengelage aufwiesen, während die entsprechenden Zahlen für die

⁶³ Schiff: Die Arrondierung, S. 257

⁶⁴ Peyrer, Carl: Die Arrondierung des Grundbesitzes und die Anlegung gemeinschaftlicher Feldwege, Wien 1869.

⁶⁵ Peyrer, Karl: Die Zusammenlegung der Grundstücke, Wien 1873.

⁶⁶ Peyrer: Die Arrondierung, S. 47

⁶⁷ Frauendorfer: Ideengeschichte, I. Bd., S. 401

⁶⁸ Navratik: Exkursion zum Zwecke des Nachweises der Dringlichkeit der Kommassation, in: Gerichtshalle, 26. Jg., 1882, Nr. 96, S. 487 f.

⁶⁹ 43 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Herrenhauses, IX. Session, 1880, S. 10

gesamte österreichische Reichshälfte 20 und 70 Prozent lauten, woraus sich ergibt, daß die Lage in der Steiermark zwar etwas besser war als in den übrigen Ländern, jedoch auch zu sehen ist, daß noch 70 Prozent der Katastralgemeinden arrondierungsbedürftig waren.⁷⁰

Am 16. Februar 1880 überreichte die Regierung die Regierungsvorlage an den Reichsrat. Schließlich wurden dann am 7. Juni 1883 nach langwierigen Beratungen, und manchen, nicht immer vorteilhaften Abänderungen – so war zunächst vorgesehen ein unmittelbar wirksames Gesetz zu schaffen – drei Reichsrahmengesetze erlassen:

- RGBl. Nr. 92, betreffend die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke,
- RGBl. Nr. 93, betreffend die Bereinigung des Waldlandes von fremden Enklaven und die Arrondierung der Waldgrenzen, und
- RGBl. Nr. 94, betreffend die Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulierung der hierauf bezüglichen gemeinschaftlichen Benützung- u. Verwaltungsrechte.

Das Verfahren betreffend die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke hatte demnach folgendes Aussehen. Die Durchführung der Operationen wurde in die Hand staatlicher Organe gelegt. In erster Instanz konnte von den Eigentümern der Grundstücke ein k. k. Lokalkommissär bestellt werden. In zweiter Instanz fungierte in jedem Kronland eine k. k. Landeskommission, und als oberste Instanz wurde die k. k. Ministerialkommission für Agrarische Operationen im Ackerbauministerium eingerichtet.

Im ersten Abschnitt des Verfahrens wurden zunächst der Besitzstand festgestellt und die Grundstücke im sogenannten »Bonitätsplan« bewertet. Sodann wurde der Zusammenlegungsplan ausgearbeitet. Dazu war es notwendig die gemeinsamen Anlagen zu projektieren und die Abfindungsansprüche der Beteiligten zu berechnen, wobei grundsätzlich die Abfindung in Grund und Boden zu bestehen hatte. Gegen den Zusammenlegungsplan, der öffentlich aufzuliegen hatte, konnten innerhalb von 15 Tagen Einwendungen vorgebracht werden. Für die Annahme des Planes war die Zustimmung der Mehrheit aller unmittelbar Beteiligten nur dann ausreichend, wenn gleichzeitig zwei Drittel des Katastralreinertrages der zusammenzulegenden Grundstücke auf den Besitz der Zustimmenden entfiel. Schließlich erfolgte die Durchführung des Planes. Die neuen Grenzen waren zu vermarken und die Beteiligten übernahmen die neuen Grundstücke in ihren Besitz. Hierauf waren die Grundbücher und der Grundsteuernkataster richtig zu stellen, und es erfolgte die Entscheidung über die Aufteilung der Kosten, wobei die Entlohnung des Lokalkommissärs vom Staat übernommen wurde, während die übrigen Auslagen auf die Grundbesitzer aufzuteilen waren.

Aufgrund dieser Gesetze mußten noch Ausführungsgesetze für die einzelnen Länder erlassen werden, da diese Gesetze an sich noch keinerlei Wirksamkeit besaßen, sondern eine solche erst dadurch erhielten, daß ausführende Landesgesetze zustande kamen.⁷¹ Da nach den Verfassungsgesetzen der österreichischen Reichshälfte bei verzögerter Erlassung der Landesausführungsgesetze keine Devolution an die Reichsgesetzgebung erfolgte, ergingen die entsprechenden Landesausführungsgesetze in dem beträchtlichen Zeitraum von 1885 bis 1927.⁷²

⁷⁰ Schiff: Die Arrondierung, S. 228

⁷¹ Schiff: Die Arrondierung, S. 258

⁷² Gatterbauer – Kaiser – Welan: Aspekte, S. 15

Nachdem bereits sieben Länder ein Ausführungsgesetz erlassen hatten, wurde für die Steiermark erst 1909 das Landesgesetz über die Zusammenlegung erlassen.⁷³ Dieses Gesetz folgte im wesentlichen dem Reichsgesetz, mit nur einigen Abweichungen, die auf die Verhältnisse in der Steiermark Rücksicht nahmen.

Damit war auch in Österreich – trotz aller Mängel, die diese Gesetze aufwiesen – die Kommassation gesetzlich umfassend geregelt worden. Wie wir gesehen haben, war der Weg bis dahin ein sehr langwieriger. Einen wichtigen Beitrag in dieser Frage für die Steiermark lieferte die Landwirtschafts-Gesellschaft bereits Anfang der 20er Jahre des 18. Jahrhunderts, die den Mitgliedern Gelegenheit zur Diskussion über notwendige landwirtschaftliche Reformen bot. Denn im Gegensatz zur späteren Zielsetzung, nämlich politische Einflußnahme zur Durchsetzung allgemeiner landwirtschaftlicher Anliegen, versuchte man damals nur die fachliche Qualifikation des einzelnen Landwirtes zu verbessern, damit dieser dann selbst die notwendigen Verbesserungen durchführt. Dies geschah eben durch Information über Zeitschriften, belehrende Versammlungen, Ausstellungen und Diskussionen.⁷⁴

Es wurden damals schon viele der Probleme, die mit der Flurbereinigung verbunden waren, aufgezeigt. Wenn auch noch ein weiter Weg bis zur endgültigen gesetzlichen Regelung bevorstand, so hat die Diskussion doch damals unmittelbar bewirkt, daß einzelne Arrondierungen erfolgt sind, und somit die wirtschaftliche Situation der betroffenen Bauern gebessert wurde.

⁷³ Stmk. LGBl. 1909/45

⁷⁴ Bruckmüller: Landwirtschaftliche Organisation, S. 250 ff.